

Informationen zur Opferpension

Besondere Zuwendung gem. § 17a Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) – Die Opferpension

Das Dritte Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR wurde am 13. Juni 2007 vom Deutschen Bundestag beschlossen. Der Bundesrat hat am 06. Juli 2007 zugestimmt. In Kraft getreten ist das Gesetz am 29. August 2007 (BGBl. I, S. 2118 f.).

Durch das Sechste Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR wurden Änderungen im StrRehaG vorgenommen. Das Gesetz ist am 29. November 2019 (BGBl. I, S. 1752) in Kraft getreten.

Nach diesem Gesetz erhalten ehemalige politische Häftlinge der SED-Diktatur, die mindestens eine 90-tägige Freiheitsentziehung erlitten haben, eine monatliche besondere Zuwendung (Opferpension) in Höhe von 330,- Euro, soweit sie in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt oder Rentenempfänger sind.

Um Ihnen die Antragstellung zu erleichtern, haben wir die wichtigsten Fragen und Antworten für Sie zusammengestellt:

I. Anspruchsberechtigung und Anspruchsvoraussetzung

1) Wer hat Anspruch auf Opferpension?

Jede/r Betroffene, die/der einen Anspruch auf Kapitalentschädigung nach § 17 StrRehaG hat, hat grundsätzlich auch einen Anspruch auf Opferpension nach § 17 a StrRehaG, sofern die weiteren nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Kapitalentschädigung und Opferpension sind soziale Ausgleichsleistungen, denen entweder eine gerichtliche Rehabilitierung nach dem StrRehaG oder eine Bescheinigung über die Anerkennung als ehemaliger politischer Häftling (§ 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz - HHG) zugrunde liegt.

2) Unter welchen Voraussetzungen erhalte ich die Opferpension?

Berechtigte, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, erhalten auf Antrag eine monatliche besondere Zuwendung für Haftopfer, wenn sie eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens 90 Tagen erlitten haben. Im Zuge einer Härtefallregelung gemäß § 19 StrRehaG könnte z. B. auch ein Fall erfasst werden, in dem eine besondere Zuwendung deshalb nicht gewährt werden kann, weil die Freiheitsentziehung aufgrund einer Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts durch die Leitung der Vollzugseinrichtung die Mindesthaftdauer von 90 Tagen geringfügig unterschreitet.

Liegen für mehrere Haftzeiten Rehabilitierungen oder eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG vor, werden die Zeiten zusammengerechnet. Jedoch wird nicht wie bei der Kapitalentschädigung jeder angefangene Kalendermonat als voller Monat berücksichtigt, sondern die Haftzeit wird hier taggenau ermittelt.

Beispiel: Haftzeit vom 15.03.1964 – 14.06.1964 → 90 Tage Haft wären erst am 15.06.1964 erreicht.

3) Können von einer politischen Haft Betroffene auch eine Leistung erhalten, wenn die Freiheitsentziehung keine 90 Tage dauerte?

Liegt die Haftzeit unter der für die Opferpension festgelegten Dauer von 90 Tagen und sind die Betroffenen in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt, können sie wie bisher Unterstützungsleistungen bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge erhalten. Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung für ehemalige politische Häftlinge
An der Marienkapelle 10
53195 Bonn

II. Besondere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage

1) Unter welchen Voraussetzungen liegt eine besondere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage vor?

Eine besondere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage besteht, wenn das Einkommen bestimmte Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze richtet sich nach dem Eckregelsatz gemäß § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Maßgebliche Einkommensgrenze (Stand: Januar 2024) für die Opferpension:

- **3facher Eckregelsatz bei alleinstehenden Berechtigten (1.689,00 Euro)**
- **4facher Eckregelsatz bei verheirateten oder in Lebensgemeinschaft lebenden Berechtigten sowie in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Berechtigten/Paaren (2.252,00 Euro)**
- **1fachen Eckregelsatz für jedes weitere Kind, für das ein Kindergeldanspruch besteht (563,00 Euro)**

2) Wie wird das Einkommen berechnet?

Die Opferpension ist abhängig von der Art und der Höhe des Einkommens.

Bei der Berechnung der Einkünfte sind alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkommensarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören oder ob sie der Steuerpflicht unterliegen, anzugeben.

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, so z. B. Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Arbeit, Zinseinkünfte aus Kapitalvermögen oder auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Von diesem Einkommen werden bestimmte Beträge abgezogen, z. B. hierfür entrichtete Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und Arbeitsförderung, Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben sind. Diese Beträge sind gesondert nachzuweisen.

Nicht als Einkommen angerechnet werden Sozialhilfeleistungen, Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Renten wegen Alters, verminderter Erwerbsfähigkeit, Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit sowie wegen Todes oder vergleichbare Leistungen. Erhalten Sie derartige Renten oder vergleichbare Leistungen, führen Sie diese bitte in dem dafür vorgesehenen Feld im Einzelnen auf und fügen Sie als Nachweis eine Kopie Ihres Renten- bzw. Leistungsbescheides bei; die Angaben zur Höhe der Rente oder vergleichbaren Leistung können Sie (z. B. durch Schwärzen) unkenntlich machen.

Im Übrigen sind Nachweise zu sämtlichen Einkünften dem Antrag beizufügen!

Bitte geben Sie nur Ihre Einkünfte an!

Das persönliche Einkommen der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten und der Kinder des Haftopfers wird nicht angerechnet.

Erzielen Sie jedoch gemeinsame Einkünfte (z. B. Zinsen aus gemeinsamen Sparbuch, Einkünfte aus gemeinsamen Mietshaus, etc.) müssen auch diese angegeben werden. Teilt sich das Eigentum, aus dem die Einkünfte erzielt werden nicht hälftig auf, bitte die genauen Einkommensverhältnisse angeben und nachweisen (z. B. Mietshaus gehört zu 70% der/dem Antragsteller/in und zu 30% der/dem Partner/in). Wir berücksichtigen in diesen Fällen aber nur den Anteil der Antragstellerin/des Antragstellers.

Soweit ein spezielles Einkommen im Vordruck nicht aufgeführt sein sollte, ist dieses Einkommen gesondert anzugeben.

3) *In welcher Höhe besteht der Anspruch auf Opferpension?*

a) *Einkommen überschreitet die Einkommensgrenze nicht:*

Die Opferpension wird in Höhe von 330 Euro monatlich gezahlt, wenn die maßgebliche Einkommensgrenze nicht überschritten wird.

b) *Einkommen überschreitet die Einkommensgrenze:*

Überschreitet das Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze um einen Betrag, der geringer ist als die Opferpension (330 Euro), erhält der Antragsteller die Opferpension in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Differenzbetrages.

Beispiel: Übersteigt das Einkommen einer/eines Berechtigten die Einkommensgrenze um 120,99 Euro, erhält sie/er monatlich eine Opferpension in Höhe von aufgerundet 210,00 Euro.

Bei einer Überschreitung der Einkommensgrenze um 330 Euro und mehr wird keine Opferpension gezahlt.

III. Ausschließungsgründe

Wer ist von der Opferpension ausgeschlossen?

- 1) Auch, wenn alle anderen Voraussetzungen vorliegen, wird die Opferpension nicht gewährt, wenn Ausschließungsgründe nach § 16 Abs. 2 StrRehaG oder § 2 Abs. 1 und 2 HHG vorliegen. Keine Opferpension erhält demnach, wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder wer seine Stellung in schwerwiegendem Maße zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat oder wer im Gewahrsamsgebiet dem damaligen System erheblichen Vorschub geleistet hat. Den Anspruch auf Entschädigung für erlittenes Unrecht hat deshalb derjenige verwirkt, der selbst die Grundsätze der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit missachtet hat.
- 2) Die Opferpension wird auch Personen nicht gewährt, gegen die eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verhängt worden ist, sofern die Entscheidung in einer Auskunft aus dem Zentralregister enthalten ist.

IV. Antrag und weiteres Verfahren

1) *Bei welcher Behörde muss ich den Antrag auf Opferpension stellen?*

a) *Berechtigung aufgrund gerichtlichen Rehabilitierungsbeschlusses:*

Bei Vorlage eines gerichtlichen Rehabilitierungsbeschlusses aus einem der neuen Bundesländer ist die Justizverwaltung des entsprechenden Bundeslandes oder die von der jeweiligen Landesregierung bestimmte Behörde zuständig.

b) *Berechtigung aufgrund Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG:*

Legt die/der Berechtigte eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG vor, ist die Zuständigkeit der für den Vollzug des HHG zuständigen Behörde gegeben. Die örtliche Zuständigkeit der Behörde ergibt sich aus dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers. **Eine Meldebescheinigung ist daher vorzulegen!**

Für Antragsteller, die ihren Wohnsitz im Regierungsbezirk Darmstadt haben und eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG vorlegen, ist zuständig:

Regierungspräsidium Darmstadt
- Dezernat II 25 -
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

2) *Besteht für die Antragstellung eine Frist?*

Für die Beantragung der Opferpension besteht keine Ausschlussfrist. Der Antrag kann daher auch später bei Erfüllung der Einkommensvoraussetzungen (z. B. bei Erreichen des Rentenalters) gestellt werden.

Es ist jedoch zu beachten, dass Personen, die keine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG besitzen, die strafrechtliche Rehabilitation beantragt haben müssen. Die strafrechtliche Rehabilitation muss beim zuständigen Landgericht in den neuen Bundesländern beantragt werden.

3) *Ab wann erhalte ich die Opferpension?*

Die Opferpension wird monatlich im Voraus gezahlt, beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat.

4) *Welche Pflichten habe ich bei Bezug der Opferpension?*

- Die Antragsteller sind gemäß § 17a Abs. 4 StrRehaG verpflichtet, die Bewilligungsbehörde unverzüglich über die Änderung anspruchsbegründender Tatsachen zu informieren. Das umfasst insbesondere:

- Änderungen des Einkommens (z.B. Art und Höhe),
- Änderungen des Familienstandes,
- Änderung der Bankverbindung,
- Änderung des Wohnsitzes,
- Änderungen beim Kindergeld,
- Verhängung einer zum Ausschluss führenden Haftstrafe (vgl. III Nr. 2).

- Die Opferpension ist nur bei einer Stelle/Behörde zu beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei falschen Angaben kein Vertrauensschutz geltend gemacht werden kann. Dies bedeutet, dass zu Unrecht erhaltene Beträge zurückgezahlt werden müssen!

5) *Bekommen die Hinterbliebenen des ehemaligen politischen Häftlings die Opferpension?*

Nein. Der Anspruch auf besondere Zuwendung für Haftopfer ist nicht vererbbar. Dieser höchstpersönliche Anspruch erlischt mit dem Tod des Haftopfers.

6) *Hat die Gewährung der Opferpension Auswirkung auf andere Sozialleistungen, die vom Einkommen abhängig sind?*

Die monatliche Opferpension bleibt bei der Gewährung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen als Einkommen unberücksichtigt (§ 16 Abs. 4 StrRehaG).

Bitte überprüfen Sie nach dem Ausfüllen, dass Sie im Antragsformular und in der Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse alle Fragen vollständig beantwortet und unterschrieben haben.